



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV);
Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt- Hinweis auf Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die 7-Tage-Inzidenz am Freitag, den 27.08.2021 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **62,0** beläuft und damit den Wert von 35 überschreitet.

Die maßgebliche, nach §28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, lag am Mittwoch bei **35,9** und am Donnerstag bei **49,9**.

Mithin wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Es greifen daher ab **Sonntag, den 29. August 2021** folgende Rechtsfolgen:

1. Teilnehmer **öffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen, § 7 Abs. 1 S. 2 der 13. BayIfSMV.
2. Teilnehmer **privater Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 der 13. BayIfSMV.
3. **Besuchern von Krankenhäusern** sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen, § 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.
4. **Sportausübung** sowie die praktische Sportausbildung sind **in geschlossenen Räumen** nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV erlaubt, § 12 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.
5. **Besucher von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen** müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen, § 12 Abs. 2 S. 3 der 13. BayIfSMV.
6. Bei Flusskreuzfahrten bedürfen die Passagiere bei der Einschiffung, wenn diese in Bayern erfolgt, und am Tag eines Landgangs jeweils eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV, § 13 Abs. 2 der 13. BayIfSMV.
7. **Besucher von Freizeitparks**, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten **Freizeiteinrichtungen**, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen zur Wahrnehmung von Angeboten in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen, § 13 Abs. 3 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.
8. Für die **Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen** haben die Kunden einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen, § 14 Abs. 2 S. 4 der 13. BayIfSMV.
9. Gäste **gastronomischer Angebote** haben in **geschlossenen Räumen** einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.
Dasselbe gilt für den Besuch reiner Schwankwirtschaften, § 15 Abs. 2 der 13. BayIfSMV.
10. Die Inanspruchnahme von **Übernachtungsangeboten** von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften erfordert bei der Ankunft und zusätzliche für jede weiteren 72 Stunden einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV, § 16 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.
11. Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen an Hochschulen müssen zweimal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen.
12. **Besucher kultureller Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. August 2021 in Kraft. Ihr Außerkrafttreten wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 27. August 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Hinweis auf Bekanntmachung

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 vom 20. August 2021 (Seite 196) veröffentlicht.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt - VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Z2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, den 23.07.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Gemäß art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunden binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Franz Xaver Kaufmeier

Urkundeninhaber
3211715119

Ingolstadt, 13.08.2021

Jürgen Wittmann
Vorstandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 27.08.2021